

sionen die strikte Durchführung des Beschlusses des Verteidigungsrates der Arbeiter und Bauern vom 14. Dezember 1918 über die Regelung der Festnahme von Staatsangestellten und Spezialisten, über die behutsamere Einstellung zu Festnahmen, insbesondere zu Festnahmen von Spezialisten. „Bevor man zur Verhaftung eines Bürgers schreitet⁴⁴, schrieb Dzierzynski in seinem Befehl vom 28. Februar 1920, „muß man sich darüber im klaren sein, ob das notwendig ist. Oft kann eine Sache auch ohne eine Festnahme ausgetragen werden, indem man eine Sicherungsmaßnahme - die unterschriftliche Bestätigung, den Ort nicht zu verlassen, eine Kautions usw. usf. - anwendet. Damit erreicht die Tscheka, daß nur diejenigen festgenommen werden, die ins Gefängnis gehören...⁴⁴ In diesem Befehl hob er ferner hervor, daß die Vorsitzenden und die Mitglieder der Kollegien der Außerordentlichen Kommissionen verpflichtet sind, alle Dekrete zu kennen und sich in ihrer Arbeit auf sie zu stützen. „Das ist unerläßlich, um Fehler zu vermeiden und nicht selbst zum Verbrecher gegen die Sowjetmacht zu werden, deren Interessen wir zu wahren haben.⁴⁴⁸⁶

Am 18. März 1920 bestätigte das Allrussische Zentralexekutivkomitee die neue Ordnung für die Revolutionstribunale. Gemäß dieser Ordnung hatten die Außerordentlichen Kommissionen und die anderen Untersuchungsorgane nunmehr alle Sachen an die Tribunale weiterzuleiten.⁸⁷ Alle anderen außerordentlichen Gerichte, darunter auch das Sonderrevolutionstribunal bei der Allrussischen Tscheka, wurden abgeschafft.

F. E. Dzierzynski gab für die Außerordentlichen Gouvernementskommissionen eine Erläuterung zu diesem Beschluß des Allrussischen Zentralexekutivkomitees heraus. Er hob erneut hervor, daß harte Repressivmaßnahmen nur dort angewendet werden dürfen, wo „die Schuld vollständig bewiesen ist⁴⁴ und wo sie „zur Isolierung wirklich schädlicher Elemente führen⁴⁴.

Es wurden ferner Maßnahmen zur Verbesserung der operativen Tätigkeit der Tscheka festgelegt. Dazu erließ die Allrussische Außerordentliche Kommission eine Instruktion für die Arbeit der Bevollmächtigten der Außerordentlichen Gouvernementskommissionen. Diese Instruktion regelte auch die Untersuchungstätigkeit der Bevollmächtigten. Zu den in der Untersuchung gestellten Aufgaben gehörte die Klärung der Frage: „Ist der Beschuldigte ein be-